

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00705 vom 9. Januar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00705

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00705 du 9 janvier 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00705 del 9 gennaio 2025

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Die Beschwerdeführerin ficht keinen Entscheid an, sondern verlangt sinngemäss, das Verwaltungsgericht habe – aufgrund der neuerlichen Kontaktaufnahme des Beschwerdegegners und trotz des vor dem Zwangsmassnahmengericht erklärten Rückzugs des Verlängerungsgesuchs – gleichsam erstinstanzlich die Schutzmassnahmen nun doch noch um drei Monate zu verlängern. Wenn kein Entscheid angefochten wird, ist es dem Verwaltungsgericht jedoch verwehrt, als erste Instanz Schutzmassnahmen auszusprechen (bzw. wieder anzuordnen) oder bestehende Schutzmassnahmen abzuändern, zu verlängern oder aufzuheben (E. 2). Die Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Gemäss § 12 Abs. 1 Satz 1 GSG werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen, wenn das Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 GSG gutgeheissen wird. In den übrigen Fällen können die Kosten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GSG der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie Massnahmen nach § 3 Abs. 2 erlassen oder verlängert werden. Eine Kostenaufgabe zulasten der gefährdeten Person gestützt auf das Unterliegerprinzip (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) kommt – mit Ausnahme von Fällen bös- oder mutwilliger Prozessführung – aufgrund der in § 12 Abs. 1 GSG statuierten Kostenbefreiung im Beschwerdeverfahren nicht infrage (statt vieler VGr, 9. Januar 2025, VB.2024.00751, E. 5.1). Eine solche Bös- oder Mutwilligkeit ist bei der Beschwerdeführerin nicht auszumachen, auch wenn auf die Beschwerde wegen offensichtlicher Unzulässigkeit nicht einzutreten ist. Demgemäss sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Umtriebsentschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht verlangt und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 12 Abs. 2 GSG, § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.